

juris-Abkürzung:	QualSiG BW	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	21.12.2011	Fundstelle:	GBI. 2011, 565
Gültig ab:	31.12.2011	Gliede-	2234-1
Gültig bis:	30.09.2015	rungs-Nr:	
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Gesetz zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre
(Qualitätssicherungsgesetz)
Vom 21. Dezember 2011 ^{*)}**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 14.07.2012 bis 30.09.2015

G aufgeh. durch Art. 4 Satz 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBI. S. 313)

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 3 geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBI. S. 457, 464)

Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 3 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz -StuGebAbschG) vom 21. Dezember 2011

§ 1 Qualitätssicherungsmittel; Mittelgarantie

Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre erhalten die staatlichen Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) sowie die Akademien nach § 1 Absatz 1 des Akademienengesetzes (AkadG) pro Studierendem in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang 280 Euro pro Semester; dies gilt nicht für die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst. Konsekutiv sind alle Masterstudiengänge, die nicht weiterbildend im Sinne von § 13 Absatz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) sind. Das Wissenschaftsministerium setzt die auf die einzelnen Hochschulen entfallenden Beträge nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift nach § 4 fest. Die Hochschulen stellen die erforderlichen Zahlen auf Aufforderung dem Wissenschaftsministerium zur Verfügung. Über- und Unterzahlungen werden bei der nächsten Mittelzuweisung ausgeglichen.

§ 2 Zweckbindung der Qualitätssicherungsmittel

(1) Die Mittel nach § 1 sind zweckgebunden für die Sicherung der Qualität in Studium und Lehre zu verwenden (Qualitätssicherungsmittel). Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre bleiben die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität außer Betracht.

(2) Die Hochschulen berichten dem Wissenschaftsministerium einmal jährlich spätestens bis zum 30. Juni über die Verwendung der Mittel im vorangegangenen Akademischen Jahr. Die Berichte sind von den Hochschulen so zu veröffentlichen, dass sie für jeden Studierenden und jeden Studieninteressierten einsehbar sind.

§ 3 Mitbestimmung der Studierenden

(1) Über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel ist im Einvernehmen mit einer Vertretung der Studierenden zu entscheiden; die dieser Vertretung angehörenden Studierenden werden entweder von der Verfassten Studierendenschaft bestellt oder entstammen dem Kreis der einem Organ der Hochschule oder der Fakultäten angehörenden studentischen Mitglieder oder werden von diesen bestellt. Näheres zur Vertretung der Studierenden ist in der Grundordnung zu regeln.

(2) Sofern eine pauschale Verteilung von Qualitätssicherungsmitteln an die Fakultäten oder Sektionen erfolgt, ist auch dort eine entsprechende Beteiligung der Studierenden sicherzustellen.

§ 4 Verwaltungsvorschriften

Das Nähere zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zum Verfahren, zur Erhebung der erforderlichen Daten bei den Hochschulen, zur Festsetzung der Höhe und zum Zeitpunkt der Verteilung der Mittel an die einzelnen Hochschulen, zur Verwendung der Mittel und zur Behandlung von Über- oder Unterzahlungen regelt das Wissenschaftsministerium im Einvernehmen mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium durch Verwaltungsvorschrift.

§ 5 Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung

Das Wissenschaftsministerium regelt durch Rechtsverordnung, wie zu verfahren ist, wenn ein Einvernehmen über die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel zwischen einer Hochschule und der Vertretung der Studierenden nicht erzielt werden kann.

© juris GmbH